OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301659/2/Re/Rd

Datum:
Linz, 8. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des V.C., X, M., S, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2017, Ge96-40-2017/HW, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 24. April 2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitszeitgesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2017, Ge96-40-2017/HW, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 10. Juli 2017, Ge96-40-2017/HW, den Einspruch (Beschwerde) des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 24. April 2017 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung unter Hinweis auf § 49 Abs. 1 VStG damit, dass die Strafverfügung am 2. Mai 2017 gültig zugestellt und die zweiwöchige Einspruchsfrist mit 16. Mai 2017 geendet habe. Der mit 16. Mai 2017 datierte Einspruch wurde am 19. Mai 2017 zur Post gegeben und ist am 23. Mai 2017 bei der Behörde eingelangt, weshalb dieser als verspätet eingebracht zurückzuweisen war.

Dem Bescheid vorgelagert wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 2. Juni 2017 dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt, in welchem er darauf hingewiesen wurde, dass, sollten Umstände vorliegen, welche die Zustellung mangelhaft machen bzw. sich auf den Zeitpunkt der bewirkten Zustellung auswirken, ersucht werde, entsprechende Nachweise beizubringen. Das Schreiben wurde am 12. Juni 2017 ordnungsgemäß ausgefolgt. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer jedoch nicht Gebrauch gemacht.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde vorgebracht, es sei unrichtig, dass die Strafverfügung laut aufliegendem Zustellnachweis vom 2. Mai 2017 gültig zugestellt worden sei. Vielmehr sei ihm die Strafverfügung erst am 16. Mai 2017 zugestellt worden und habe er am gleichen Tag – Postversand am 19. Mai 2017 – fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben. Er verweise ausdrücklich darauf, dass die Entgegennahme am 2. Mai 2017 nicht möglich gewesen sei, da er an diesem Tag ortsabwesend gewesen sei. Eine Entgegennahme einer anderen Person sei aufgrund seines Status als alleinlebender Menschen nicht möglich. Er gehe davon aus, dass die gegenständliche Unterschrift gefälscht sei. Weiters wurde der Antrag auf Übermittlung des Zustellnachweises gestellt, zumal es in der Slowakei auch ohne Zustellung zu Postverfehlungen komme, nur um einen weiteren Zustellversuch zu vermeiden. Überdies verweise er auf seine rechtsgültige Unterschrift, welche im österreichischen Firmenbuch aufliege. Es werde die Stattgebung der Beschwerde beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß§ 44 Abs. 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig.

5.2. Vom Beschwerdeführer wird der Zustellnachweis betreffend die Übernahme der Strafverfügung am 2. Mai 2017 in Frage gestellt, in dem er behauptet, dass es sich hiebei um eine Unterschriftenfälschung handelt.

Dem ist Nachstehendes zu entgegnen:
Bei einem Postrückschein (hier: ein internationaler Postrückschein) handelt es sich um eine öffentliche Urkunde mit einer umfänglichen Beweiskraft und kann ohne Gegenbeweis nicht entkräftet werden. Der gegenständliche internationale Postrückschein weist eine korrekte Ausfüllung der Urkunde mit dem Namenszug des Beschwerdeführers in der Rubrik „Am Bestimmungsort auszufüllen, Obengenannte Sendung wurde ordnungsgemäß ausgefolgt, Datum und Unterschrift“ auf. Zudem findet sich auch kein Hinweis auf eine Fälschung oder Verfälschung der Urkunde, der die Beweiskraft des internationalen Postrückscheines erschüttern würde.

Als wesentlich festzuhalten ist zum Vorbringen einer Unterschriftenfälschung, dass sich noch zwei weitere internationale Postrückscheine mit identen Schriftzügen des jeweiligen Übernehmers der Schriftstücke im vorgelegten Verwaltungsstrafakt befinden. Deren Übernahme wurde durch den Beschwerdeführer nicht verneint, obwohl es sich dabei einerseits um den vom Beschwerdeführer selbst bekämpften nunmehr der Beschwerde zu Grunde liegenden Bescheid der belangten Behörde vom 10. Juli 2017 handelt. Derselbe Schriftzug ist auch der Zustellung des im Parteiengehör erfolgten Vorhaltes der Verspätung zu entnehmen.
Ein Nachweis über die laut Beschwerdeführer behauptete Zustellung am 16. Mai 2017 liegt hingegen nicht vor und wurde auch vom Beschwerdeführer nicht beigebracht.

Die vom Beschwerdeführer behauptete Ortsabwesenheit am Zustelltag („am 02.05.2017“) kann demnach der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Eine

eintägige Ortsabwesenheit stellt keinen Grund für eine mangelhafte Zustellung dar (s. hierzu auch unten), insbesondere, wenn die Postsendung von einem Zustellbevollmächtigten übernommen wird.
Der Beschwerdeführer wurde – wie bereits eingangs angeführt – von der belangten Behörde mit Schreiben vom 2. Juni 2017 nachweislich aufgefordert, zum Verspätungsvorhalt Stellung zu nehmen und entsprechende Nachweise beizubringen, die eine mangelhafte Zustellung begründen bzw. sich auf den Zeitpunkt der bewirkten Zustellung auswirken würden.
Dieser Möglichkeit ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, sodass die in der nunmehrigen Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde geäußerte Behauptung der Ortsabwesenheit am 2. Mai 2017 und dem angeblichen Erhalt des Schriftstückes am 16. Mai 2017 mangels entsprechender Beweismittel als bloße Schutzbehauptung zu werten war und keine ausreichende Mitwirkung bei der Ermittlung des einschlägigen Sachverhaltes vorlag.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde auch keinen Nachweis einer längeren Ortsabwesenheit angesprochen oder angeboten und auch nicht vorgelegt. Auch wäre es seine Aufgabe gewesen, die von ihm angesprochene Unterschriftenprobe vorzulegen, hat aber auch dies unterlassen. Letztere wäre darüber hinaus dann überflüssig, wenn der Beschwerdeführer, wie er vorbringt, persönlich am 2. Mai 2017 tatsächlich nicht anwesend gewesen wäre und die Sendung demnach von einer anwesenden Person als sein Vertreter übernommen wurde.

Der Beschwerdeführer wird im Rahmen dieser rechtlichen Begründung auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass als wesentliche Ortsabwesenheit etwa ein Urlaub, ein Krankenhausaufenthalt, eine Dienstreise etc. in Frage kommen. Nicht als Ortsabwesenheit gilt die Abwesenheit von der Abgabestelle tagsüber zum Zwecke der Berufsausübung. Diese Ausführungen gelten im Übrigen auch für den Fall einer Hinterlegung des Schriftstückes, was jedoch gegenständlich nicht der Fall war. Auch wurde ein derartiger längerer Fall einer Ortsabwesenheit vom Beschwerdeführer selbst nicht behauptet.

5.3. Aufgrund der demnach rechtswirksamen Zustellung der Strafverfügung am 2. Mai 2017 begann mit dieser Zustellung die gemäß § 49 Abs. 1 VStG mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete diese sohin am 16. Mai 2017. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch erst am 19. Mai 2017 der Post zur Beförderung übergeben. Das Rechtsmittel wurde somit nicht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist eingebracht und war daher verspätet, weshalb die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Es war daher die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 10. Juli 2017 aufgrund der dargestellten richtigen Sach- und Rechtslage abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger